

<i>Betreff</i>
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 17.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Katja Lau	
<i>Verantwortlich:</i> Katja Lau	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)	03.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Straßenreinigungssatzung.

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung wurde am 28.11.2019 durch die Gemeindevertretung Groß Nemerow beschlossen und am 14.12.2019 in der Stargarder Zeitung bekannt gemacht. Mit der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung am 12.03.2020 wurde versäumt, die Straßenreinigungssatzung in Bezug auf den Grundstücksbegriff an die Gebührensatzung anzupassen. Dies wird mit der jetzigen Fassung nachgeholt. Weitere Änderungen an die aktuelle Rechtslage sind der Synopse zu entnehmen.

Rechtliche Grundlage: Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG – M-V)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

.

Anlagen:

Straßenreinigungssatzung
Synopse zur Straßenreinigungssatzung

Wilfried Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Satzung der Gemeinde Groß Nemerow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen- oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht mit einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Groß Nemerow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird. Zur Durchführung der Reinigung kann sich die Gemeinde Groß Nemerow beauftragter Dritter bedienen.
- (3) Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung und die Schneeräumung sowie Bestreuung von glatten Flächen im Winter (Winterdienst).

§2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen worden ist, Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

§3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, und 3
 - a) Reinigung der Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b) Reinigung der Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In den Reinigungsklassen 3 und 4 aufgeführte Straßen (zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten)
 - a) Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahninnen und Bordsteinkanten
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Groß Nemerow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Wenn in § 3 genannte Straßenteile durch Rasenwuchs begrünt sind, so sind diese Flächen während der Vegetationszeit einmal monatlich zu mähen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Kehrort und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung in der Reinigungsklasse 4 wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
Straßenteile entsprechend Abs. 1 sowie die Fahrbahn.
- (3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Die Schneeräumung und die Glättebeseitigung für Fahrbahnen der Straßen, die in der Reinigungsklasse 4 aufgeführt sind, ist entsprechend § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V insoweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
 4. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 5. Glatte Flächen sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach Ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene glatte Flächen bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu bestreuen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel (wie z. B. Salz) dürfen nicht eingesetzt werden.
 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzendem Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- oder Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Die Regelungen in § 3 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Groß Nemerow die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Groß Nemerow oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 28.11.2019 außer Kraft.

Groß Nemerow, 03.09.2020

Stegemann

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow

Definitionen:

Reinigungs-klasse 1:

- Pflichten der Gemeinde:
- Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnrrinnen
 - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
- Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege
 - Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungs-klasse 2:

- Pflichten der Gemeinde:
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
- Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten
 - Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungs-klasse 3:

- Pflichten der Gemeinde:
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
- Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten
 - Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungs-klasse 4:

- Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen
Einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten
 - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
 - Winterdienst auf Gehwegen

Straßenverzeichnis und Zuordnung der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1

OT Groß Nemerow

Stargarder Straße

Tollensestraße

Zachower Straße (Nr. 1 - 7)

OT Klein Nemerow

Am Damm (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)

Reinigungsklasse 2

OT Groß Nemerow

Schwarzer Weg

Reinigungsklasse 3

OT Groß Nemerow

Alter Sportplatz

Am Anger

Am Graben

Am Kösterpuhl

Backofenstraße

Gartenweg

Schmaler Weg

Zachower Straße (Nr. 9 - 23)

OT Klein Nemerow

Lindenweg (Nr. 1, 2)

Seestraße (Nr. 2 - 6, 11, 14 - 26, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 44 - 50)

OT Krickow

Kastanienweg

Krickow

Lindenbogen

OT Tollenseheim

Tollenseheim (Nr. 1, 2, 6)

Bornmühle (Nr. 35, 35a, 35b)

OT Zachow

Zachow (Nr. 2a, 3, 4, 4a- c, 5, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 11, 11a, 12, 12a, 12b, 13, 15, 17, 18)

Reinigungsklasse 4

OT Groß Nemerow

Speicherweg

OT Klein Nemerow

Am Charlottenberg

Am Damm (Nr. 18 - 24a)

Am Hasenberg

Lindenberg

Lindenweg (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)
Schäferkoppel
Seestraße (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)
Talweg
Weidenweg

OT Krickow
Am Wall Zur Quelle

OT Tollenseheim
Tollenseheim (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)
Bornmühle (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)

OT Zachow
Zachow (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)

Satzung der Gemeinde Groß Nemerow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen- oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Groß Nemerow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen worden ist, Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

Satzung der Gemeinde Groß Nemerow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Keine Änderung
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Groß Nemerow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird. Zur Durchführung der Reinigung kann sich die Gemeinde Groß Nemerow beauftragter Dritter bedienen.
- (3) Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung und die Schneeräumung sowie Bestreuung von glatten Flächen im Winter (Winterdienst).

§2 Straßenreinigungsgebühren

Keine Änderung

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: 1. In den Reinigungsklasse 1, 2 und 3 a) Reinigung der Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, b) Reinigung der Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers. 2. In der Reinigungsklasse 2 aufgeführte Straßen (Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) a) Reinigung der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. 3. In den Reinigungsklassen 3 und 4 aufgeführte Straßen (Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist. (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten. § 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich	§3 Übertragung der Reinigungspflicht Keine Änderung §4 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Wenn in § 3 genannte Straßenteile durch Rasenwuchs begrünt sind, so sind diese Flächen während der Vegetationszeit einmal monatlich zu mähen. (2) Keine Änderung
---	---

gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung in der Reinigungsklasse 4 wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
Straßenteile entsprechend Abs. 1 sowie die Fahrbahn.
- (3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Die Schneeräumung und die Glättebeseitigung für Fahrbahnen der Straßen, die in der Reinigungsklasse 3 aufgeführt sind, ist entsprechend § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V insoweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (4) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Keine Änderung

- (2) Keine Änderung

- (3)
1. Keine Änderung

2. Keine Änderung

3. Keine Änderung

4. Schnee ist in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen. 5. Glätte ist in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Es sollten nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzendem Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- oder Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. (4) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend. § 6 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot. § 7 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.	4. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen. 5. Glatte Flächen sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach Ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene glatte Flächen bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu bestreuen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel (wie z. B. Salz) dürfen nicht eingesetzt werden. 6. Keine Änderung (4) Die Regelungen in § 3 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. §6 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen Keine Änderung §7 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
--	---

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbau1ast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.	entfällt jetzt (2)
§ 8 Ordnungswidrigkeiten Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.	§8 Ordnungswidrigkeiten Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
§ 9 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 22.03.2007 außer Kraft. Groß Nemerow, 28.11.2019 gez. Stegemann Bürgermeister Siegel	§9 Inkrafttreten Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 28.11.2019 außer Kraft. Groß Nemerow, 03.09.2020 Stegemann Bürgermeister Siegel
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow	Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow
Definitionen: Reinigungsklasse 1: Plichten der Gemeinde: - 14 tägige Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnrrinnen - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V Plichten der Anlieger: - wöchentliche Reinigung der Gehwege - Winterdienst auf Gehwegen Reinigungsklasse 2: Plichten der Gemeinde: - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V Plichten der Anlieger: - wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Fahrbahnrrinnen u. Bordsteinkanten - Winterdienst auf Gehwegen Reinigungsklasse 3: Plichten der Gemeinde: - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V Plichten der Anlieger: - wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten - Winterdienst auf Gehwegen Reinigungsklasse 4: Plichten der Anlieger: -wöchentliche Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten - Winterdienst auf Gehwegen - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V	Definitionen: Reinigungsklasse 1: Plichten der Gemeinde: - Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnrrinnen - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V Plichten der Anlieger: - keine Änderung Reinigungsklasse 2: keine Änderung Reinigungsklasse 3: keine Änderung Reinigungsklasse 4: keine Änderung

Straßenverzeichnis und Zuordnung von Reinigungsklassen	Straßenverzeichnis und Zuordnung der Reinigungsklassen
Reinigungsklasse 1 OT Groß Nemerow Stargarder Straße Tollensestraße Zachower Straße (Nr. 1 - 7) OT Klein Nemerow Am Damm (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 4 enthalten sind) Reinigungsklasse 2 OT Groß Nemerow Schwarzer Weg Reinigungsklasse 3 OT Groß Nemerow Alter Sportplatz Am Anger Am Graben Am Kösterpuhl An der Schule Backofenstraße Gartenweg Schmaler Weg Zachower Straße (Nr. 9 - 23) OT Klein Nemerow Lindenweg (Nr. 1, 2) Seestraße (Nr. 2 - 6, 11, 14 - 26, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 44 - 50) OT Krickow Kastanienweg Krickow Lindenbogen OT Tollenseheim Tollenseheim (Nr. 1, 2, 6) Bornmühle (Nr. 35, 35a, 35b) OT Zachow Zachow (Nr. 2a, 3, 4, 4a - c, 5, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 11, 11a, 12, 12a, 12b, 13, 15, 17, 18)	Reinigungsklasse 1 Keine Änderung Reinigungsklasse 2 Keine Änderung Reinigungsklasse 3 alle außer: An der Schule

Reinigungsklasse 4

OT Groß Nemerow
Speicherweg

OT Klein Nemerow
Am Charlottenberg
Am Damm (Nr. 18 - 24a)
Am Hasenberg
Lindenberg
Lindenweg (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)
Schäferkoppel
Seestraße (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)
Talweg
Weidenweg

OT Krickow
Am Wall Zur Quelle

OT Tollenseheim
Tollenseheim (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)
Bornmühle (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)

OT Zachow
Zachow (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)

Reinigungsklasse 4

Keine Änderung